



Mag. Gerhard PÖLLINGER-SORRÉ
Präsident & Geschäftsstelle
Österreichischer
Klub für Terrier
Geschäftsstelle: A-9162 Strau 92



An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
z.H. Herrn BM Dr. Wolfgang Mückstein
Stubenring 1
1010 Wien

i.W.: wolfgang.mueckstein@bmsgpk.gv.at
veterinaerlegistik@sozialministerium.at

Betrifft: kynologische Stellungnahme

Bezug: do. Begutachtungsentwurf zur Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2021 – BVO 2021 betreffend die VERORDNUNG (EU) Nr. 576/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken sowie die DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/688 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Mückstein!

Der Österreichische Klub für Terrier, Österreichs größte und mitgliederstärkste kynologische Interessensvertretung einer Vielzahl von Rassehunden aus dem Bereich der Terrier, beehrt sich binnen offener Frist zu dem in Bezug genannten Begutachtungsentwurf der Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2021 wie folgt Stellung zu beziehen:

Der Österreichische Klub für Terrier – ÖKfT erhebt aus sachkundig kynologischer Sicht schwere Bedenken gegen die Streichung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikel 6 der VO (EU) 576/2013 bzw. Artikel 53 VO (EU) 2020/688.

Dies bedeutet, dass entgegen aller bisheriger kynologischer Praxis ab Rechtswirksamkeit des Verordnungsentwurfes ausschließlich nur mehr gegen Tollwut vollständig immunisierte Hunde nach Österreich verbracht werden dürften.

Diese – wenn auch bloß auf den ersten Blick - bei isolierter Betrachtungsweise epidemiologisch begrüßenswerte Neuregelung indiziert, dass faktisch fortan Hundewelpen im Alter von 9 bis 16 Wochen nicht mehr in das österreichische Bundesgebiet eingebracht werden dürfen.

Bei Gegenüberstellung der vermeintlichen Vorteile dieser angedachten „lückenlosen“ Tollwutregelung gegenüber den gravierenden Nachteilen der gesamten Entwicklung und Prägung jedes Hundes erweist sich die dem Entwurf zu entnehmende Änderung veterinärmedizinisch-kynologisch aus folgenden Gründen als kontraindiziert:

1. so weit überblickbar gab es seit 2013, sohin auch angesichts des bisherigen Regelungsbestandes, keinen einzigen Tollwut-Fall bei Hunden in Österreich;
2. eine vollständige Immunisierung eines Hundewelpen unter 16 Wochen ist in der Praxis aus veterinärmedizinischen Gründen unmöglich;
3. zur Nutzung der wichtigsten, auf die bis zur Erreichung der 17. Lebenswoche eingeschränkte, demnach sodann unwiederbringliche, somit nicht nachholbare Prägungs- und Sozialisierungsphasen, die erst der menschlichen Entwicklung gleich ein gedeihliches Zusammenleben zwischen Hunden zur Vermeidung von wesensmäßiger Qualzucht einerseits, vor allem aber zwischen Mensch und Tier sicherstellt, ist gerade das Aufwachsen des Junghundes ab der 9. Lebenswoche beim neuen Besitzer zwingend geboten, wie es das Tierschutzgesetz aus gutem Grund selbst eröffnet.
4. die mit der angedachten Bestimmung erhoffte Unterbindung illegalen Welpenhandels kann nicht durch eine impftechnische Maßnahme, sondern ausschließlich durch entsprechend effiziente Kontrollen erzielt werden, sodass die Neuregelung letztlich nur einen mangels Effizienz der Kontrollen sogar gesteigerten kontinuierlichen Rechtsbruch durch den Bereich illegalen Welpenhandels indizieren würde.

Durch die unter anderem durch den Österreichischen Klub für Terrier – ÖKfT im Rahmen des Österreichischen Kynologenverbandes und dem kynologischen Weltdachverband, der FCI – Federation Cynologique International, vertretene organisierten Kynologie war schon aufgrund entsprechender kynologischer Regelungen bisher sichergestellt, dass die Herkunft von Welpen und Junghunden aus tollwutfreien Beständen und Gegenden des In- und Auslandes jederzeit durch bereits jetzt vorhandene Dokumente bewiesen und überprüft werden konnte und weiterhin kann, sodass es einer Änderung der bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die somit keine Besserung der Gesamtsituation, sondern nur eine verfassungsrechtlich bedenkliche Schlechterstellung des ohnedies im Wege der Veterinärbehörden der staatlichen Kontrolle unterliegenden vereinsmäßig organisierten Hundewesens und insbesondere der –zucht bewirken würde.

Der Österreichische Klub für Terrier – ÖKfT beehrt sich daher dringlich die Verankerung einer entsprechenden Ausnahmebestimmung für Hunde mit anerkannten Abstammungsnachweisen in der zit. Verordnung an, um solcherart die erwähnten negativen Folgen der beabsichtigten Regelung zu unterbinden.

Wir erbitten daher, sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Mückstein, sich für die Interessen des organisierten, gesetzlich kontrollierten Hundewesens einzusetzen und demgemäß eine derartige Ausnahmebestimmung vorsehen zu lassen. Selbstverständlich sind wir auch gerne bereit, mit unserer kynologischen und juristischen Expertise beratend Hilfestellung zu leisten und an einer derartigen Regelung mitzuarbeiten.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung und
freundlich kynologischen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Gerhard Pöllinger-Sorré', written in a cursive style.

Mag. Gerhard PÖLLINGER-SORRÉ
Präsident des ÖKfT